

# **FAQs**

## **Covid-Start-up-Hilfsfonds**

Datum: 15.05.2020, 16:00 Uhr

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES ZUM COVID-START-UP-HILFSFONDS</b> .....	5
1. Was ist der Covid-Start-up-Hilfsfonds? .....	5
2. Wer kann den Zuschuss erhalten? .....	5
3. Welche Unternehmen können generell NICHT gefördert werden? .....	6
4. Was wird gefördert? .....	6
5. Welche Kosten können NICHT gefördert werden? .....	7
6. Wie definiert sich der Projektzeitraum für diesen Zuschuss? .....	7
7. Ist der Covid-Start-up-Hilfs-Fonds auch für Start-ups der Tourismus- und Freizeitwirtschaft anwendbar? .....	7
<b>ZUSCHUSS</b> .....	7
8. Wie hoch ist der Zuschuss? .....	7
9. Gibt es Ober- und Untergrenzen für den Zuschuss? .....	7
10. Wie berechnet sich der Zuschuss genau, wenn ein Teil des frischen Eigenkapitals vor dem 15.03.2020 eingebracht wurde? .....	8
11. Wie weise ich den Eingang des Eigenkapitals nach? .....	8
12. Fließt der Zuschuss aufgrund des Vertrages mit der aws oder müssen die Mittel bei meinem Start-up bereits eingelangt sein? .....	8
13. Fällt dieser Zuschuss unter die De-minimis Regelung? .....	8
14. Welche De-minimis Förderungen müssen für diesen Zuschuss bekanntgegeben werden? .....	9
15. Für welchen Zeitraum muss ich erhaltene Förderungen angeben? .....	9
<b>RÜCKZAHLUNG DES ZUSCHUSSES</b> .....	9
16. Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden? .....	9
17. Was heißt „im Erfolgsfall rückzahlbar“ und wann muss ich den Zuschuss zurückbezahlen? .....	9
18. Warum ist die Förderung „bedingt rückzahlbar“? .....	10
19. Muss der Zuschuss verzinst zurückgezahlt werden? .....	10
20. Können eigenkapitalähnliche Einlagen bereits vorzeitig zurückgezahlt werden? .....	10
21. Bezieht sich der Verwendungszeitraum von 12 Monaten auf den Zuschuss oder auf das gesamt aufgenommene Kapital? .....	10
22. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Mittel nicht innerhalb der 12 Monate vollständig aufgebraucht werden können? .....	10
23. Was, wenn es schon andere Verträge / vertragliche Verpflichtungen wegen Gewinnabführung bestehen? .....	10

24. Kann die Förderung auch nachträglich überprüft werden? .....	11
<b>ANTRAGSTELLUNG</b> .....	11
25. Bis wann kann ich den Antrag stellen? .....	11
26. Welche Informationen braucht die aws für eine Antragstellung? .....	11
27. Wie kann der Zuschuss beantragt werden? .....	11
28. Wer füllt den Förderantrag aus? .....	11
29. Was passiert nach meiner Antragsstellung? .....	11
30. Wann kommt der Zuschuss zur Auszahlung? .....	12
<b>EIGENKAPITAL</b> .....	12
31. Müssen Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen nach dem 15.03.2020 eingebracht worden sein? .....	12
32. Was ist Eigenkapital und was sind eigenkapitalähnliche Einlagen? .....	12
33. Was ist „frisches“ Eigenkapital? .....	12
34. Was sind unabhängige private Investorinnen und Investoren? .....	12
35. Was muss bei Wandeldarlehen („Convertible Loans“), Nachrangdarlehen beachtet werden, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind? .....	13
36. Können für den Zuschuss auch unterschiedliche Kapitalerhöhungsrunden herangezogen werden? .....	13
37. Ist ein Investment, welches in mehreren Tranchen ausgezahlt wird förderfähig? .....	13
38. Berechtigt die Umwandlung eines „normalen“ Darlehens, welches vor 15.03.2020 an ein Start-up gewährt wurde und nach 15.03.2020 in eine eigenkapitalähnliche Einlage umgewandelt wird zu diesem Zuschuss? Und wenn ja mit 25% oder 100%? .....	13
<b>AUSWIRKUNGEN ANDERER FÖRDERUNGEN AUF DEN ZUSCHUSS</b> .....	14
39. Wie wirkt sich ein laufender Antrag für die aws Überbrückungsgarantien auf den Zuschuss aus? .....	14
40. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit auf den Zuschuss aus? .....	14
41. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme vom Fixkostenzuschuss im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds auf diesen Zuschuss aus? .....	14
42. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von anderen Förderprogrammen (z.B. aws PreSeed, aws Seed, FFG, ÖHT, etc.) auf den Zuschuss aus? .....	14
43. Wie unterscheidet sich aws Eigenkapital, spezielle Kondition/Bedingung: Eigenkapital hebeln (früher: aws Double Equity) vom Covid-Start-up-Hilfsfonds? .....	14
44. Kann aws Eigenkapital, spezielle Kondition/Bedingung: Eigenkapital hebeln (früher: aws Double Equity) mit diesem Zuschuss kombiniert werden? .....	14

45. Ist es möglich, das eingebrachte Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen durch eine Kapitalgarantie der KGG abzusichern (nur relevant für oberösterreichische Start-ups/InvestorInnen)? .....	15
<b>RECHTLICHE THEMEN</b> .....	15
46. Was sind allgemeine Ausschlussgründe für diesen Zuschuss? .....	15
47. Welche Rechtsform kann ein antragstellendes Unternehmen haben? .....	15
48. Erhält die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) im Zuge dieses Zuschusses Anteile am Unternehmen? .....	16
49. Was passiert, wenn Gründungsgesellschafter aus dem Unternehmen ausscheiden? .....	16
50. Was passiert, wenn das Unternehmen verkauft (mehr als 50%) wird? .....	16
51. Müssen die Gründerinnen bzw. Gründer eine persönliche Haftung abgeben? .....	16
52. Was passiert, wenn neue Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter in das Unternehmen aufgenommen werden? .....	16
53. Ist der Zuschuss steuerpflichtig? .....	16
54. Wie kann der Zuschuss in der Bilanz dargestellt werden? .....	16
55. Wie werden Unternehmen derselben Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter oder sonst verflochtene (in- und ausländische) Unternehmen berücksichtigt? .....	16
56. MehrheitsgesellschafterInnen sind als „unabhängige, private InvestorInnen“ ausgeschlossen - wird dies auf die direkte Gesellschaft gerechnet oder auf den wirtschaftlichen Eigentümer? .....	17
57. Was bedeuten Ausgründungen aus bestehenden Unternehmen für diesen Zuschuss? .....	17
58. Werden unter dem Punkt „Übernahme der Tätigkeit eines anderen Unternehmens“ auch Ausgründungen verstanden? .....	17
59. Warum werden nur Unternehmen gefördert, die jünger als fünf Jahre sind? .....	17
60. Ist es möglich, dass ehemalige GeschäftsführerInnen in ein Start-up investieren? .....	17
61. Wie wird eine Umgründung (z.B. Einzelunternehmen) bezüglich der 5 - Jahresfrist beurteilt? .....	17
62. Warum können Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten nicht gefördert werden? .....	18
63. Wie weise ich nach, dass ich von der Corona-Krise betroffen bin? .....	18
64. Wie sind die Innovationskriterien genau definiert? .....	18

## ALLGEMEINES ZUM COVID-START-UP-HILFSFONDS

### 1. Was ist der Covid-Start-up-Hilfsfonds?

Mit diesem Covid-Start-up-Hilfsfonds bekommen innovative Start-ups einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden. Das bedeutet, bekommt ein Start-up-Unternehmen frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen oder Investoren von mindestens EUR 10.000,-, so werden diese Mittel durch einen Zuschuss verdoppelt. Dieser Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückgezahlt werden. Das Zuschussvolumen der aws in Höhe von bis zu EUR 50 Mio. bedeutet zusammen mit privatem Kapital von Investorinnen und Investoren insgesamt bis zu EUR 100 Mio. für Start-ups.

### 2. Wer kann den Zuschuss erhalten?

**Förderungwerbende Unternehmen können in allen Branchen tätig sein.**

– siehe auch: [Welche Unternehmen können generell NICHT gefördert werden?](#)

Förderungsfähig sind innovative Start-ups (Klein- und Kleinstunternehmen), die die nachstehenden Voraussetzungen zur Gänze erfüllen:

- Geschäftsleitung oder Betriebsstätte befindet sich in Österreich
- Gründung liegt längstens 5 Jahren zurück (Firmenbuch, Gewerbeberechtigung)
- Definition eines Kleinunternehmens der Europäischen Union; nicht börsennotiert
- nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden
- frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen in Höhe von zumindest EUR 10.000,- wurde von unabhängigen privaten Investor\*innen seit 15.03.2020 investiert; (max. 25% des Zuschusses können auf im Zeitraum von 15.9.2019 - 14.3.2020 eingebrachtem Eigenkapital basieren; jedoch nur, wenn auch ein Investment nach 15.03.2020 stattgefunden hat)
- negative Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie (z.B. Umsatzrückgänge; höheres Finanzierungserfordernis durch höhere Kundenforderungen aufgrund verspäteter Zahlungen; Ausfall von Zahlungen; Ausfall von Lieferanten)
- eines der nachfolgenden Innovationskriterien wird erfüllt:
  - a. eine Förderzusage der aws oder FFG innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung für folgende Programme liegt vor:

aws PreSeed, aws Seedfinancing, aws Social Business Call, aws Innovative Service Call, aws Impulse XS, aws Impulse XL, aws License.IP, aws IP.Finanzierung, aws erp-Technologieprogramm, aws Garantie F&EI, aws Double Equity, aws JumpStart, aws Gründerfonds, aws Business Angel Fonds, alle FFG-Förderungen (z.B. FFG Basisprogramm, Projekt.Start, Innovationss-check, Patent.Scheck, Early Stage, Markt.Start, thematische Programme)

siehe [aws Programmübersicht](#)

oder

b. eines der nachfolgenden Kriterien ist erfüllt:

- Liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor?
- Werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen?
- Liegt eine Prozessinnovation vor?
- Liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor?
- Liegt eine Innovation vor, die zu **klimarelevanten** Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt?

Diese Kriterien werden von Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer bei der Antragstellung durch deren Unterschrift bestätigt. –siehe auch: [genaue Definition Innovationskriterien](#)

### 3. Welche Unternehmen können generell NICHT gefördert werden?

- Unternehmen, die nach dem 15.3.2020 gegründet wurden. Als Datum der Gründung wird die erstmalige Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (nicht protokollierte Unternehmen) herangezogen.
- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten).
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen (mit Ausnahme sog. „FinTech“-Unternehmen, soweit nicht konzessionspflichtig), Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind.

### 4. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Aufrechterhaltung der Liquidität, unter der Bedingung, dass in das Unternehmen Eigenkapital durch Investoren eingebracht wird, welches durch eine Förderung in gleicher Höhe verdoppelt wird.

Die Fördermittel sind für folgende Punkte zu verwenden:

- Finanzierung von Betriebsausgaben, die krisenbedingt nicht durch Umsätze gedeckt werden können
- Überbrückung von Finanzierungsengpässen, die krisenbedingt durch Wegfall von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen entstehen.

Die Förderungsmittel können für die Finanzierung **laufender Kosten** (z.B. Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Sachkosten, F&E-Aufwand) und **Investitionen** verwendet werden.

*Für die Personalkosten gilt:* Kosten sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

## 5. Welche Kosten können NICHT gefördert werden?

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind;
- Nicht-betriebliche Kosten (z.B. Privatanteile).

## 6. Wie definiert sich der Projektzeitraum für diesen Zuschuss?

Die Förderungsmittel sind innerhalb eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten zu verwenden. Der aws ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.

## 7. Ist der Covid-Start-up-Hilfs-Fonds auch für Start-ups der Tourismus- und Freizeitwirtschaft anwendbar?

Ja, förderungswerbende Unternehmen können im Prinzip in allen Branchen tätig sein. Für weitere Informationen siehe Punkt: [Welche Unternehmen können generell NICHT gefördert werden?](#)

# ZUSCHUSS

## 8. Wie hoch ist der Zuschuss?

Bekommt ein Start-up-Unternehmen frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen oder Investoren von mindestens EUR 10.000,-, so werden diese **Mittel durch einen Zuschuss verdoppelt**. Dieser Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückgezahlt werden.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu **EUR 400.000,-** (siehe Art 22. Z 3 bzw. Art 22. Z 5 AGVO). Für Unternehmen, die **entweder** in den letzten zwei Jahren eine Förderung im Rahmen der [vordefinierten aws & FFG Programme](#) erhalten haben, **oder** deren F&E-Aufwand in einem der drei letzten Geschäftsjahre zumindest 10% des Betriebsaufwands betrug, verdoppelt sich diese Obergrenze auf **EUR 800.000,-**.

## 9. Gibt es Ober- und Untergrenzen für den Zuschuss?

Ja, der Zuschuss ist mit maximal EUR **800.000,-** gedeckelt. Mindesthöhe für den Zuschuss: EUR 10.000,-

**Generell gilt:** Förderungen nach Art 22 AGVO (einschließlich einzelner, spezieller De-minimis-Beihilfen) können für ein Unternehmen den Betrag von EUR 400.000,- (für innovative Unternehmen im Sinne der AGVO EUR 800.000,-) nicht übersteigen. Aufgrund der anzuwendenden Kumulierungsregeln müssen daher Angaben über bisher erhaltene Förderungen nach Art 22 AGVO, nach befristetem Rahmen

angesichts Covid-19 sowie nach De-minimis-VO gemacht werden. – siehe auch: [Welche speziellen De-minimis Förderungen müssen für diesen Zuschuss bekanntgegeben werden?](#)

## 10. Wie berechnet sich der Zuschuss genau, wenn ein Teil des frischen Eigenkapitals vor dem 15.03.2020 eingebracht wurde?

Frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen, welche zwischen dem 15.09.2019 und 14.03.2020 eingebracht wurden, können **maximal 25% der Gesamtzuschusshöhe** betragen. Die einfachste Methode dies zu errechnen ist, das eingebrachte Kapital ab 15.3.2020 heranzuziehen (=75%), dies durch 3 zu dividieren (damit man auf den Betrag von 25% kommt) und dieses Drittel zu dem ab 15.3. eingebrachten Kapital zu addieren.

Beispiel:

Eingebrachtes Kapital am 27.12.2019: 500.000,- Euro (A) – teilweise anerkannt  
 Eigenbrachtes Kapital am 17.03.2020: 120.000,- Euro (B) – zur Gänze anerkannt  
 Gesamtzuschusshöhe: 160.000,- Euro (C)

Berechnung Gesamtzuschusshöhe:

$$120.000 (=B) + 40.000 (=B/3) = 160.000 (=C)$$

Anmerkung:  $B/3 = C \cdot 0,25 = 40.000$

Gesamtzuschusshöhe (C)	160.000,-	100%
Kapital ab 15.03. (B)	120.000,-	75%
Kapital von 15.09.-14.03. (A)	40.000,-	25%

## 11. Wie weise ich den Eingang des Eigenkapitals nach?

Als Nachweis gelten hier der Beteiligungsvertrag und der Überweisungsbeleg.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Einbringung ist, dass das Datum des **Beteiligungsvertrages** und des **Zahlungsflusses (Überweisungsbeleg)** beide im jeweiligen Zeitraum liegen.

Dieses Eigenkapital muss zu mindestens 75% seit 15.3.2020 in das Unternehmen eingebracht worden sein, bis zu 25% können im Zeitraum 15.9.2019 bis 14.3.2020 eingebracht worden sein.

## 12. Fließt der Zuschuss aufgrund des Vertrages mit der aws oder müssen die Mittel bei meinem Start-up bereits eingelangt sein?

Das „frische“ Eigenkapital ist die Basis für den Zuschuss. Dieses muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits auf Ihrem Firmenkonto eingelangt sein. Als Nachweis gelten hier einerseits der Beteiligungsvertrag und andererseits der Überweisungsbeleg.

## 13. Fällt dieser Zuschuss unter die De-minimis Regelung?

Nein, als **beihilferechtliche Grundlage** fungiert Art. 22 AGVO. Es müssen jedoch auch bereits erhaltene De-minimis Förderungen angegeben werden (nur jene ohne Hinweise auf konkrete Projektkosten und eine konkrete Projektlaufzeit.)

Hier steht kleinen Unternehmen, die vor längstens fünf Jahren gegründet wurden (entspricht der Start-up-Definition unter Punkt „Förderkriterien“) für Zuschüsse ein Förderungsrahmen von EUR 400.000,- zur Verfügung. Für innovative Unternehmen (das sind Start-ups, deren F&E-Ausgaben in einem der letzten drei Jahre mindestens 10% der Betriebsausgaben ausmachen, oder die anhand eines Gutachtens nachweisen können, dass sie Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind, oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung eine Förderzusage der aws oder der FFG gemäß Richtlinien erhalten haben) beträgt dieser Rahmen EUR 800.000,-.

#### **14. Welche De-minimis Förderungen müssen für diesen Zuschuss bekanntgegeben werden?**

Erhaltene De-minimis Förderungen sind nur anzugeben, wenn damit nicht bestimmbare Kosten (z.B. kein Bezug auf ein gefördertes Projekt in der Förderungszusage, keine Projektlaufzeit, insbesondere Startup-Finanzierung ohne Projektcharakter, Liquiditätssicherung) und/oder dieselben Kosten wie mit dem beantragten Zuschuss aus dem COVID-Start-up-Hilfsfonds gefördert wurden. Beispiele für derartige anzugebende Förderungsprogramme sind z.B. aws-Risikokapitalprämie, aws-Überbrückungsgarantie.

#### **15. Für welchen Zeitraum muss ich erhaltene Förderungen angeben?**

Es sind sämtliche seit der Gründung des Unternehmens erhaltenen Förderungen nach Art 22 AGVO und nach dem temporären Covid 19-Rahmen sowie alle anderen Förderungen, die keinen Bezug zu einem Projekt des Unternehmens haben (z.B. keine definierten Projektkosten, keine Projektlaufzeit), anzugeben (gilt auch für De-minimis-Förderungen). Beispiel für eine solche „nicht-spezifische“ Förderung ist die aws Risikokapitalprämie.

## **RÜCKZAHLUNG DES ZUSCHUSSES**

#### **16. Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?**

Ja, der Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückbezahlt werden.

#### **17. Was heißt „im Erfolgsfall rückzahlbar“ und wann muss ich den Zuschuss zurückbezahlen?**

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses entsteht mit dem Jahresabschluss über das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem erstmalig ein Gewinn (Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 21 UGB) anfällt und fällt letztmalig mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung endet, an.

Der Rückzahlungsbetrag ist jeweils sechs Monate nach Bilanzstichtag zur Zahlung fällig.

Der Rückzahlungsbetrag pro Jahr (Geschäftsjahr) beträgt zumindest 50 % des jährlichen Gewinns; höhere Rückzahlungen des Unternehmens sind zulässig.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe des erhaltenen Zuschussbetrages begrenzt.

Für die Feststellung eines allfälligen Rückzahlungsbetrags hat das Unternehmen der aws die Jahresabschlüsse unaufgefordert bis längstens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag vorzulegen.

Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung entsteht bei gänzlicher oder mehrheitlicher Unternehmensveräußerung.

**Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen muss die Förderung mit Zinsen zurückgezahlt werden.**

### **18. Warum ist die Förderung „bedingt rückzahlbar“?**

Im Sinne der sparsamen und zweckmäßigen Mittelverwendung muss in jenen Fällen, in denen das Unternehmen nach erfolgter Förderung besonders erfolgreich ist, die Förderung zurückgezahlt werden. Nachhaltige positive Unternehmensergebnisse sind ein Grund, die Förderung - unter Berücksichtigung der Liquidität des Unternehmens - zurückzuführen.

Wenn am Ende des vereinbarten Förderungszeitraumes (Projektlaufzeit plus zehn Jahre Beobachtungszeitraum) kein „Unternehmererfolg“ eingetreten ist, so endet der Vertrag und es ist keine weitere Rückzahlung zu leisten.

### **19. Muss der Zuschuss verzinst zurückgezahlt werden?**

Nein, es erfolgt keine Verzinsung des Zuschusses.

### **20. Können eigenkapitalähnliche Einlagen bereits vorzeitig zurückgezahlt werden?**

Eine vorzeitige Rückzahlung von eigenkapitalähnlichen Einlagen ist NICHT zulässig, solange der Zuschuss nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

### **21. Bezieht sich der Verwendungszeitraum von 12 Monaten auf den Zuschuss oder auf das gesamt aufgenommene Kapital?**

Der Verwendungszeitraum von 12 Monaten bezieht sich auf den Zuschuss.

Der aws ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.

### **22. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Mittel nicht innerhalb der 12 Monate vollständig aufgebraucht werden können?**

Die nicht verbrauchten Mittel werden zurückgefordert.

### **23. Was, wenn es schon andere Verträge / vertragliche Verpflichtungen wegen Gewinnabführung bestehen?**

Grundsätzlich sind 50% des Jahresüberschusses für die Rückzahlung zu verwenden. Sofern andere gleichrangige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen, ist eine Aliquotierung vorgesehen.

## **24. Kann die Förderung auch nachträglich überprüft werden?**

Ja, die aws wird im Nachhinein überprüfen, ob das frisch zugeführte Eigenkapital den Förderungsvoraussetzungen entspricht und der Zuschuss den Richtlinien gemäß eingesetzt wird. Dafür wird der jeweilige Beteiligungsvertrag, ebenso wie Jahresabschlüsse eingesehen werden. Außerdem wird eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

Der aws ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.

**Die aws fordert Zuschüsse zurück, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen!**

## **ANTRAGSTELLUNG**

### **25. Bis wann kann ich den Antrag stellen?**

Die Antragstellung ist bis 15.12.2020 möglich.

### **26. Welche Informationen braucht die aws für eine Antragstellung?**

Mit Ausnahme des firmenmäßig gefertigten Antragsformulars sind für die Antragstellung keinerlei Unterlagen erforderlich.

Die Erfüllung des Innovationskriteriums, der Eigenschaft als kleines Unternehmen, der Bedingungen für das frische Eigenkapital (Beteiligungsvertrag und Überweisungsbeleg) und die Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie ist bei Antragstellung von Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer des Unternehmens per Unterschrift zu bestätigen.

### **27. Wie kann der Zuschuss beantragt werden?**

Die Förderung kann ausnahmslos online über den [aws Fördermanager](#) beantragt werden.

### **28. Wer füllt den Förderantrag aus?**

Start-ups füllen den Förderantrag direkt online über den [aws Fördermanager](#) aus und bestätigen die Richtigkeit des Antrages per Unterschrift.

Die Erfüllung des Innovationskriteriums, der Eigenschaft als kleines Unternehmen, der Bedingungen für das frische Eigenkapital (Beteiligungsvertrag und Überweisungsbeleg) und die Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie ist bei Antragstellung von Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ebenfalls per Unterschrift zu bestätigen.

### **29. Was passiert nach meiner Antragsstellung?**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält unmittelbar eine elektronische Empfangsbestätigung. Die aws nimmt eine weitgehend automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie der Bestätigungen (insbesondere der Kleinunternehmer-Eigenschaft zum

Zeitpunkt der Genehmigung) vor. Im Fall einer positiven Prüfung durch die aws, erhält das Start-up nach Abschluss der Antragsbearbeitung und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel ein Genehmigungsschreiben, das gemeinsam mit dem Förderungsantrag den Förderungsvertrag bildet. Damit werden die Auszahlungsbedingungen bestätigt.

### **30. Wann kommt der Zuschuss zur Auszahlung?**

Der Zuschuss gelangt innerhalb von wenigen Tagen nach Zustandekommen der Förderungsvereinbarung als Einmalzahlung zur Auszahlung. Von Seiten des Start-ups sind keine Abrechnungen zu legen.

## **EIGENKAPITAL**

### **31. Müssen Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen nach dem 15.03.2020 eingebracht worden sein?**

Ja, der Zuschuss kann nur beantragt werden, sofern nach dem 15.03.2020 ein Investment erfolgt ist.

Frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen, welche zwischen dem 15.09.2019 und 14.03.2020 eingebracht wurden, können maximal 25% der Gesamtzuschusshöhe betragen.

### **32. Was ist Eigenkapital und was sind eigenkapitalähnliche Einlagen?**

*Als Eigenkapital gelten alle bar eingezahlten:*

- Einlagen auf das Gesellschaftskapital (z. B. Stammkapital inklusive Kapitalrücklagen) oder
- in Form eigenkapitalähnlicher Einlagen eingebrachte Barmittel.

*Eigenkapitalähnliche Einlagen*

- werden dem Start-up auf eine Dauer von zumindest fünf Jahren zur Verfügung gestellt,
- haben eine ausschließlich gewinnabhängige Verzinsung,
- sind bei Insolvenz gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Unternehmens nachrangig.

### **33. Was ist „frisches“ Eigenkapital?**

„Frisches“ Eigenkapital bedeutet, dass das Kapital dem Unternehmen zusätzlich zur Verfügung stehen muss (keine Umschichtung von bestehenden Eigenmitteln).

### **34. Was sind unabhängige private Investorinnen und Investoren?**

Als unabhängige private Investorinnen bzw. Investoren gelten alle Kapitalgeber\*innen mit Ausnahme von:

- Mehrheitsgesellschafterinnen bzw. Mehrheitsgesellschafter (>50 % der Anteile) und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer des Start-ups,
- deren nahe Angehörige (Ehe- und Lebenspartner/-innen, Geschwister, Eltern, Kinder),

- Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### **35. Was muss bei Wandeldarlehen („Convertible Loans“), Nachrangdarlehen beachtet werden, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind?**

Es gelten die gleichen Voraussetzungen, wie bei eigenkapitalähnlichen Einlagen:

- werden dem Start-up auf eine Dauer von zumindest fünf Jahren zur Verfügung gestellt,
- haben eine ausschließlich gewinnabhängige Verzinsung,
- sind bei Insolvenz gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Unternehmens nachrangig

### **36. Können für den Zuschuss auch unterschiedliche Kapitalerhöhungsrunden herangezogen werden?**

Ja, für diesen Zuschuss können auch mehrere verschiedene Kapitalerhöhungsrunden zur Berechnung herangezogen werden.

Finden diese nicht zum gleichen Zeitpunkt statt, können mehrere voneinander unabhängige Anträge gestellt werden, sofern die beihilfenrechtliche Obergrenze dabei eingehalten wird.

### **37. Ist ein Investment, welches in mehreren Tranchen ausgezahlt wird förderfähig?**

In diesem Fall können nur die bei Antragstellung bereits ausbezahlten Teilbeträge für die Zuschussberechnung herangezogen werden, sofern sowohl der Vertrag als auch die Einzahlungen innerhalb der vorgegebenen Zeiträume liegen. Als Nachweis gelten hier einerseits der Beteiligungsvertrag und andererseits der Überweisungsbeleg.

Jede Tranche ist ein voneinander unabhängiger Förderantrag. Sämtliche Obergrenzen sind kumuliert zu betrachten.

### **38. Berechtigt die Umwandlung eines „normalen“ Darlehens, welches vor 15.03.2020 an ein Start-up gewährt wurde und nach 15.03.2020 in eine eigenkapitalähnliche Einlage (gewinnabhängige Verzinsung, 5-jährige Laufzeit, Nachrangigkeit) umgewandelt wird zu diesem Zuschuss? Und wenn ja mit 25% oder 100%?**

Darlehen, deren Konditionen nachträglich eigenkapitalähnlich gestellt werden, können als Grundlage für diesen Zuschuss herangezogen werden, sofern bisher noch keine Zinsen angefallen sind bzw. allfällige Zinsen rückerstattet und rückgebucht werden.

Es sind das ursprüngliche Vertragsdatum und Einzahlungsdatum anzugeben, dieses Darlehen kann damit maximal 25% der Zuschusshöhe betragen.

## AUSWIRKUNGEN ANDERER FÖRDERUNGEN AUF DEN ZUSCHUSS

### **39. Wie wirkt sich ein laufender Antrag für die aws Überbrückungsgarantien auf den Zuschuss aus?**

Es besteht - unter Beachtung der beihilferechtlichen Obergrenzen - eine Kombinationsmöglichkeit mit den aws Überbrückungsgarantien.

### **40. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Corona-Kurzarbeit auf den Zuschuss aus?**

Unternehmen können sowohl Corona-Kurzarbeit als auch diesen Zuschuss in Anspruch nehmen.

### **41. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme vom Fixkostenzuschuss im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds auf diesen Zuschuss aus?**

Es wird im Moment noch an den Richtlinien für den Fixkostenzuschuss gearbeitet. Sobald hier eine finale Aussage möglich ist, wird diese veröffentlicht.

### **42. Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von anderen Förderprogrammen (z.B. aws PreSeed, aws Seed, FFG, ÖHT, etc.) auf den Zuschuss aus?**

Eine Inanspruchnahme anderer Programme schließt sich grundsätzlich nicht aus. Jedoch ist zu beachten, dass Kosten für das gleiche Vorhaben nicht zweimal gefördert werden können.

Die Förderungsobergrenze gemäß AGVO Art. 22 in Höhe von EUR 400.000,- (bzw. EUR 800.000,- für innovative Unternehmen) muss eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Summe sämtlicher Förderungen, speziell Förderungen auf Basis von Art. 22 AGVO, ebenso wie Förderungen aus dem befristeten Rahmen angesichts Covid-19 und De-minimis (ohne konkrete Projektlaufzeit und Projektkosten), die der/die Förderungsnehmer/in in Form von Zuschüssen, Krediten oder Garantien bisher erhalten hat, zusammengerechnet nicht mehr als EUR 400.000,- (bzw. EUR 800.000,- für innovative Unternehmen) betragen.

### **43. Wie unterscheidet sich aws Eigenkapital, spezielle Kondition/Bedingung: Eigenkapital hebeln (früher: aws Double Equity) vom Covid-Start-up-Hilfsfonds?**

Die Aufdopplung des Covid-Start-up-Hilfsfonds ist ein Zuschuss, der bedingt rückzahlbar ist. aws Eigenkapital, spezielle Kondition/Bedingung: Kapital hebeln ist eine 80% Haftung der aws für ein Bankdarlehen.

### **44. Kann aws Eigenkapital, spezielle Kondition/Bedingung: Eigenkapital hebeln (früher: aws Double Equity) mit diesem Zuschuss kombiniert werden?**

Nein, eine Kombination der beiden Programme ist nicht möglich.

In speziellen Fällen wäre es möglich, dass nur jenes „frische“ Eigenkapital, welches nicht für den Zuschuss herangezogen wird, als Basis für das Programm Eigenkapital hebeln berücksichtigt werden könnte.

#### **45. Ist es möglich, das eingebrachte Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen durch eine Kapitalgarantie der KGG abzusichern (nur relevant für oberösterreichische Start-ups/InvestorInnen)?**

Nein, dies ist nicht möglich. KGG-Garantien stellen eine Förderung dar (und haben dadurch einen Förderungsbarwert). Aus diesen Gründen ist die gleichzeitige Besicherung und Verdopplung (weder für diesen Zuschuss, noch für aws Eigenkapital hebeln: früher aws Double Equity) nicht möglich.

### **RECHTLICHE THEMEN**

#### **46. Was sind allgemeine Ausschlussgründe für diesen Zuschuss?**

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einem geschäftsführenden Gesellschafter darf/dürfen:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein;
- sinngemäß angewendet kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 19941 vorliegen; und
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Unternehmen, die gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### **47. Welche Rechtsform kann ein antragstellendes Unternehmen haben?**

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben und die Definition eines Kleinst- oder Kleinunternehmens der Europäischen Union erfüllen.

Es ist jede zweckmäßige österreichische Rechtsform (OG, KG, GmbH, AG) möglich, spätestens ab dem Jahr der ersten Förderungsauszahlung ist die Erstellung eines Jahresabschlusses nach UGB nötig. Bei dem Begünstigten muss es sich um ein eigenständiges kleines Unternehmen handeln. Das bedeutet, dass es keinen bestimmenden Einfluss (formal und inhaltlich) anderer Unternehmen geben darf. Die Bedingung eines kleinen Unternehmens im Sinne der KMU Definition muss immer erfüllt sein. Dies wird von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) im Einzelfall geprüft.

#### **48. Erhält die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) im Zuge dieses Zuschusses Anteile am Unternehmen?**

Nein. Zur Sicherstellung der förderungskonformen Mittelverwendung behält sich die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) jedoch Prüfungs- und Einsichtsrechte in das Unternehmen vor.

#### **49. Was passiert, wenn Gründungsgesellschafter aus dem Unternehmen ausscheiden?**

Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur bei gänzlicher oder mehrheitlicher Unternehmensveräußerung (mehr als 50%).

#### **50. Was passiert, wenn das Unternehmen verkauft (mehr als 50%) wird?**

In diesem Fall entsteht eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung. Im Zweifel ist die Zustimmung der aws einzuholen, z.B. bei einem Notverkauf.

#### **51. Müssen die Gründerinnen bzw. Gründer eine persönliche Haftung abgeben?**

Nein, persönliche Haftungen sind nicht vorgesehen.

#### **52. Was passiert, wenn neue Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter in das Unternehmen aufgenommen werden?**

Grundsätzlich besteht diesbezüglich keine Informationspflicht an die aws.

#### **53. Ist der Zuschuss steuerpflichtig?**

Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

#### **54. Wie kann der Zuschuss in der Bilanz dargestellt werden?**

Die Ausgestaltung als „bedingt rückzahlbarer Zuschuss“ lässt mehrere Interpretationen der Darstellung in der Bilanz zu. Eine Darstellung als Umsatz ist jedenfalls nicht möglich. Letztlich verantwortlich für die individuelle bilanzielle Behandlung ist das geförderte Unternehmen. Es wird empfohlen sich hierzu mit der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater oder der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer des Vertrauens abzustimmen.

#### **55. Wie werden Unternehmen derselben Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter oder sonst verflochtene (in- und ausländische) Unternehmen berücksichtigt?**

Sind am antragstellenden Unternehmen andere Unternehmen beteiligt, dann gilt:

- **Grundsätzlich:** Ausgliederungen von Teilbereichen bestehender Unternehmen sind nicht zulässig
- **Bei Beteiligung ab 25% bis 50% (Partnerunternehmen):** Mitarbeiter- sowie Umsatz und Bilanzsumme sind aliquot (mit dem Beteiligungsprozentsatz) für die Berechnung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen, das Alter der Partnerunternehmen ist nicht zu berücksichtigen.
- **Bei Beteiligung über 50% (verbundene Unternehmen):** Mitarbeiter- sowie Umsatz und Bilanzsumme sind zur Gänze für die Berechnung der Unternehmensgröße zu berücksichtigen, auch das Alter der verbundenen Unternehmen ist zu berücksichtigen (d.h. ein verbundenes Unternehmen, das älter als 5 Jahre ist, verhindert eine Antragstellung).

- **Kumulierung von Förderungen ist nicht erforderlich** (d.h. im Antrag sind nur die Förderungen des antragstellenden Unternehmens anzugeben, nicht auch der Partner- oder der verbundenen Unternehmen).

## **56. MehrheitsgesellschafterInnen sind als „unabhängige, private InvestorInnen“ ausgeschlossen - wird dies auf die direkte Gesellschaft gerechnet oder auf den wirtschaftlichen Eigentümer?**

Dies wird auf die wirtschaftlichen EigentümerInnen gerechnet.

*Beispiel 1: Wenn eine GmbH als Gesellschafterin 30% hält und deren 100% EigentümerInnen weitere 30%, dann wären beide als InvestorInnen ausgeschlossen.*

*Beispiel 2: ABC GmbH mit dem Geschäftsführer Max Muster will den Zuschuss beantragen - Anteilseigner sind 95% XX GmbH und 5% YY GmbH. Die YY GmbH gehört zu 100% Max Muster und will nun € 400k Eigenkapital in die ABC GmbH investieren. Diese Investition kann keinesfalls für den Förder-Zuschuss herangezogen werden.*

## **57. Was bedeuten Ausgründungen aus bestehenden Unternehmen für diesen Zuschuss?**

Ausgründungen aus bestehenden Unternehmen (die älter als 5 Jahre sind) können nicht gefördert werden. Es handelt sich dann um eine Ausgründung, wenn Assets (auch nur teilweise) von der alten Firma übernommen wurden. Wenn dies der Fall ist, ist das Unternehmen nicht förderungsfähig.

## **58. Werden unter dem Punkt „Übernahme der Tätigkeit eines anderen Unternehmens“ auch Ausgründungen verstanden?**

Ja, unter diesen Punkt fallen auch Ausgründungen aus bestehenden Unternehmen.

## **59. Warum werden nur Unternehmen gefördert, die jünger als fünf Jahre sind?**

Dies ist eine beihilfenrechtliche Vorgabe der Europäischen Union und kann nicht abgeändert werden. Siehe AGVO, Art. 22.

## **60. Ist es möglich, dass ehemalige GeschäftsführerInnen in ein Start-up investieren?**

Grundsätzlich reicht es, wenn der/die KapitalgeberIn die Bedingungen der Richtlinien am Tag des Investments (Abschluss des Beteiligungsvertrags) erfüllt. Der/die SteuerberaterIn prüft die Erfüllung der Bedingungen formal. Jedoch führt die aws nach Ablauf der 12-monatigen Verwendungsfrist inhaltliche Überprüfungen durch, in deren Rahmen z.B. auch die Plausibilität eines kurzfristigen Geschäftsführerwechsels hinterfragt wird. Sollte die aws dabei zum Ergebnis kommen, dass es sich um eine Umgehung von Richtlinienbestimmungen handelt, wird der Zuschuss zurückgefordert.

## **61. Wie wird eine Umgründung (z.B. Einzelunternehmen) bezüglich der 5 - Jahresfrist beurteilt?**

Wenn ein altermäßig passendes Einzelunternehmen (oder Personengesellschaft) besteht, das jetzt in eine GmbH umgewandelt wird, dann stellt diese Umwandlung keine Neugründung dar, wenn der bisherige

Unternehmer auch weiterhin der wesentliche Gesellschafter bleibt (also kein kompletter Austausch der Eigentümer stattfindet). Es ist somit möglich, den Zuschuss zu beantragen.

## **62. Warum können Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten nicht gefördert werden?**

Für exportorientierte Unternehmen können die Förderinstrumente der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.oekb.at/export-services.html>

## **63. Wie weise ich nach, dass ich von der Corona-Krise betroffen bin?**

Dies kann sehr einfach durch E-Mails belegt werden. z.B. Absagen von Messen, Verzögerung durch Lieferanten, Kundenstornierungen, InvestorInnen haben eine vereinbarte Finanzierung zurückgezogen, etc. Diese werden zwar nicht für die Antragstellung benötigt, jedoch ist es wichtig, dass diese Belege für eine Nachprüfung aufbewahrt werden.

## **64. Wie sind die Innovationskriterien genau definiert?**

Ein Unternehmen gilt als innovativ, sobald es **eines** der nachfolgenden Kriterien erfüllt.

### **- Liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor?**

Dieses Kriterium ist als erfüllt anzusehen, wenn ein Unternehmen ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung entwickelt. Die Spezifikationen, Funktionsweisen oder Einsatzgebiete unterscheiden sich hierbei grundlegend vom in Österreich verfügbaren Angebot. Dies verschafft dem Unternehmen eine wirtschaftlich verwertbare Marktposition. Die bloße Weiterentwicklung von bereits bestehenden Produkten oder Dienstleistungen begründet keine Produkt- oder Serviceinnovation.

Beispiel IT: Die erstmalige Entwicklung einer browserbasierten Registrierkassenlösung.

Beispiel Technologie: Die Entwicklung eines neuen Werkstoffes, der hohe Anforderungen an Festigkeit, Passgenauigkeit und Korrosionsbeständigkeit erfüllt.

Beispiel Kreativwirtschaft: Die Erstentwicklung von smarter Kleidung.

### **- Liegt eine Produkt- oder Dienstleistungsweiterentwicklung vor?**

Dieses Kriterium ist als erfüllt anzusehen, wenn ein Unternehmen bestehende Produkte oder Dienstleistungen weiterentwickelt. Durch diese Weiterentwicklung verbessern sich die Spezifikationen und Funktionsweisen eines Produktes oder einer Dienstleistung und es eröffnen sich dadurch neue Einsatzgebiete oder neue Märkte. Der zusätzliche Kundennutzen sichert dem Unternehmen eine wirtschaftlich verwertbare Marktposition. Routinemäßige Upgrades stellen keine Innovation im Sinne dieses Kriteriums dar.

Beispiel IT: Die Entwicklung einer browserbasierten Registrierkassenlösung, die für die Bedürfnisse einer bestimmten Branche maßgeschneidert ist.

Beispiel Technologie: Der Brennpunkt eines bestehenden Werkstoffes wird erhöht, wodurch sich neue Einsatzgebiete erschließen.

Beispiel Kreativwirtschaft: Die Kombination von atmungsaktiven Materialien und smarter Kleidung, mit der die Kundengruppe der Sportlerinnen und Sportler angesprochen wird.

- **Liegt eine Prozessinnovation vor?**

Dieses Kriterium ist als erfüllt anzusehen, wenn ein Unternehmen Produktionsmethoden oder logistische Verfahren anwendet, die den aktuellen Stand der Technik branchenweit übertreffen. Die Prozessinnovation trägt zur Senkung der Produktions- oder Lieferkosten, zur Steigerung der Produkt- oder Dienstleistungsqualität oder zur Geschwindigkeit der Leistungserbringung bei.

Beispiel IT: Die Entwicklung einer automatisierten Vernetzung mit der Registrierkasse beim Kunden und dadurch Optimierung der Serviceintervalle.

Beispiel Technologie: Umsetzung von Industrie 4.0 in einem Start-Up.

- **Liegt verwertbares geistiges Eigentum vor?**

Das Unternehmen hat geistiges Eigentum (Patente) geschaffen oder erworben, die wirtschaftlich verwertbar erscheinen.

Beispiel: Das Unternehmen nutzt verwertbare Patente.

- **Liegt eine Innovation vor, die zu klimarelevanten Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt?**

Dieses Kriterium ist als erfüllt anzusehen, wenn ein Unternehmen ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung entwickelt, bzw. ein Unternehmen Produktionsmethoden oder logistische Verfahren anwendet, die den aktuellen Stand der Technik branchenweit übertreffen und dabei Ressourcen schonen und Emissionen vermeiden und damit die Klimabilanz verbessern und somit einen positiven Beitrag zum Klima leisten.

Beispiel: Die Prozessinnovation des Unternehmens trägt zur Senkung der Energiekosten bei.